

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

LAD-VD-4719

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
10.004/78-I 3/90

Bearbeiter  
Dr. Wagner

(0 22 2) 53+ 10

**Betrifft GESETZENTWURF**  
Zi. 6-GE/9 Pl  
Datum: 2. NOV. 1990  
Verteilt 9. Nov. 1990 Fro  
2197 30. Okt. 1990

Betrifft  
Unternehmerbuchgesetz - UntBuG

*A. Berner*

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und die damit zusammenhängenden Regelungen auf verschiedenen Rechtsgebieten (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG) zunächst der Erwartung Ausdruck zu verleihen, daß die Umstellung des Handelsregisters auf eine automationsunterstützte Datenbank die Aktualität der Eintragungen einerseits und die Zugriffsmöglichkeiten durch die Benutzer andererseits erheblich verbessern wird. In diesem Zusammenhang darf das Verlangen deponiert werden, die im Unternehmerbuch enthaltenen Daten den Ländern gleich dem Grundbuch zur Verfügung zu stellen.

Zum Begriff "Unternehmerbuch" darf ausgeführt werden, daß die in den Erläuterungen dargelegten Gründe für das Abgehen vom bisher gebrauchten Begriff "Handelsregister" nicht zu überzeugen vermögen. Daß mehr Daten als bisher erfaßt werden sollen oder daß den Daten gegenüber dem "trade register" andere Rechtswirkungen zukommen sollen, erscheint die Änderung einer bewährten Bezeichnung nicht ausreichend zu begründen. Im Hinblick auf die zunehmenden internationalen Beziehungen gerade auf dem vorliegenden Gebiet sollten zumindest die in den Ländern mit den intensivsten Handelsbeziehungen zu Österreich gebräuchlichen Bezeichnungen in die Überlegungen zur Auswahl des neuen Begriffes

einbezogen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

LAD-VD-4719

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



